

**10. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS]  
der Gemeinde Jossgrund**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund in der Sitzung am 10. März 2014 folgende

**10. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS]  
vom 01. Dezember 1993, zuletzt geändert durch die  
9. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS]  
vom 12. Dezember 2011, beschlossen:**

**Artikel 1**

**§ 23 Gebührenmaßstäbe und –sätze**

Absätze 2 und 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage Burgjoß

mit Wirkung vom 01.01.2012                      2,50 EURO (unverändert).

*Es wird eine Grundgebühr je angeschlossenen Grundstück und je angefangenen Kalendermonat in Höhe von 6,00 Euro erhoben. Die Grundgebühr wird zum 01.07.2014 eingeführt.*

- (3) Der Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

mit Wirkung vom 01.01.2012

2,50 EURO (unverändert).

Bei einem CSB bis 600mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

## **Artikel 2**

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.

Jossgrund, den 18. März 2014

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

.....  
Rainer Schreiber  
Bürgermeister